

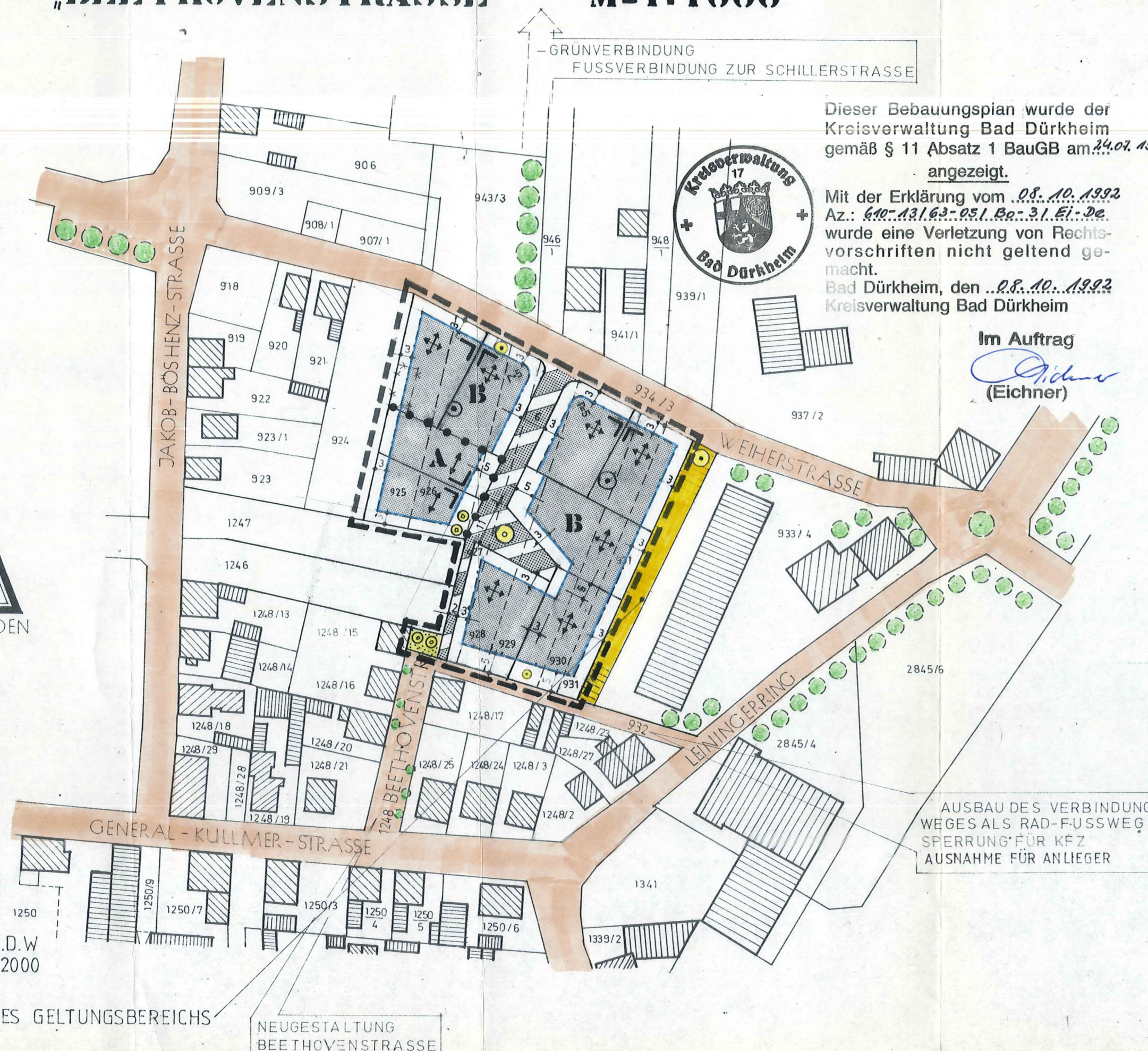
# BOCKENHEIM AN DER WEINSTRASSE

## BEBAUUNGSPLAN „BEEHOVENSTRASSE“ M=1:1000

WA	II
0,4	0,8
ED	SD 25°-30°

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCH.
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM DACHNEIGUNG

WA	I+D
0,4	0,7
ED	SD+WD 25°+40°



Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 24.07.1992 angezeigt.  
Mit der Erklärung vom 08.10.1992 Az.: 60-13162-051.Bg.-31.Ei.-De. wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.  
Bad Dürkheim, den 28.10.1992  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag  
*(Signature)*  
(Eichner)

AUSBAU DES VERBINDUNGS- WEGES ALS RAD-FUSSWEG SPERRUNG FÜR KFZ. AUSNAHME FÜR ANLIEGER

BOCKENHEIM A.D.W. LAGEPLAN M=1:2000  
ERSATZFLÄCHE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

NEUGESTALTUNG BEEHOVENSTRASSE

### PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet §4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

0,8 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

0,4 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE

I+D ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

BAUGRENZE / FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE WAHLWEISE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN:

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN:

NUR SÄTTEL UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG

DACHNEIGUNG 25°-40°

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BAUM O. GROSSTRAUCH ZU ERHALTEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

VORSCHLAG BÄUME AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VORSCHLAG ERSATZFLÄCHEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung nach §9 Abs.1 Nr.1 BauGB Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. §4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung nach §9 Abs.1 Nr.1 BauGB 1 Vollgeschoß + Dachgeschoß: GRZ 0,4, GFZ 0,7 2 Vollgeschoße: GRZ 0,4, GFZ 0,8
- Bauweise nach §9 Abs.1 Nr.3 BauGB Offene Bauweise, nur Einzel- bzw. Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke nach §9 Abs.1 Nr.3 BauGB Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 350 qm.
- Flächen für Stellplätze und Garagen nach §9 Abs.1 Nr.4 BauGB Vor Garagen ist jeweils ein Stellplatz von mind. 5,00 m Tiefe vorzusehen. (Straßenbegrenzungslinie bis Garage)
- Verkehrsflächen nach §9 Abs.1 Nr.11 BauGB Hier handelt es sich um Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, auf denen alle Nutzungen ohne räumliche Trennungen stattfinden können. (Wohnstraße)
- Öffentliche und private Grünflächen nach §9 Abs.1 Nr.15 BauGB In den Verkehrsflächen sind an den gekennzeichneten Stellen geeignete Straßenbäume zu pflanzen und zu erhalten. Innerhalb der gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind Bäume und Sträucher der Auswahlliste A, B u. C anzupflanzen. (siehe Begründung) Der maximal versiegelbare private Grundstücksanteil wird auf 50% festgesetzt. Die Beläge von Garagenzufahrten sind aus offenporigen Materialien oder Belägen mit breiten Fugen herzustellen, Ort beton und Teerdecken sind unzulässig. Das Oberflächenwasser von Dachflächen und Wegebelägen ist auf dem Grundstück über geeignete Sickerschächte zu entsorgen. Auf jedem Grundstück ist, soweit nicht schon ein Baum als zu erhalten festgesetzt ist, ein einheimischer Laubbäum der Auswahlliste A oder B zu pflanzen und zu erhalten. Fichtenanpflanzungen als Grenzhecken sind unzulässig.
- Landschaftliche Schutzmaßnahmen nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB Ersatzflächen außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplan sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft anzulegen.

Nach LBauO Rheinland-Pfalz

- Dachgestaltung nach §86 LBauO Als Dachformen sind im gesamten Bereich des Bebauungsplanes nur Sattel-, versetzte Pult- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muß bei Wohngebäuden und Garagen mind. 25 Grad und darf höchstens 30 bzw. 40 Grad betragen. Bei Walmdächern kann die Neigung der abgewalnten Dächer im Bereich zu den seittl. Bauwischen von der vorgeschriebenen Neigung abweichen. Bei der Dacheindeckung sind nur Dachpfannen in Rot- oder Brauntönen zulässig. Dachgauben sind zulässig.
- Einfriedigungen nach §86 LBauO Bei den Grundstücken darf die Gesamthöhe der Einfriedigungen vor der vorderen Baugrenze das Maß von 1,20 m ab 0K Fußweg nicht überschreiten. Zäune und Mauern sind zu begrünen.

Hinweis:  
Der Landespflegerische Planungsbeitrag nach §17 LPflG ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

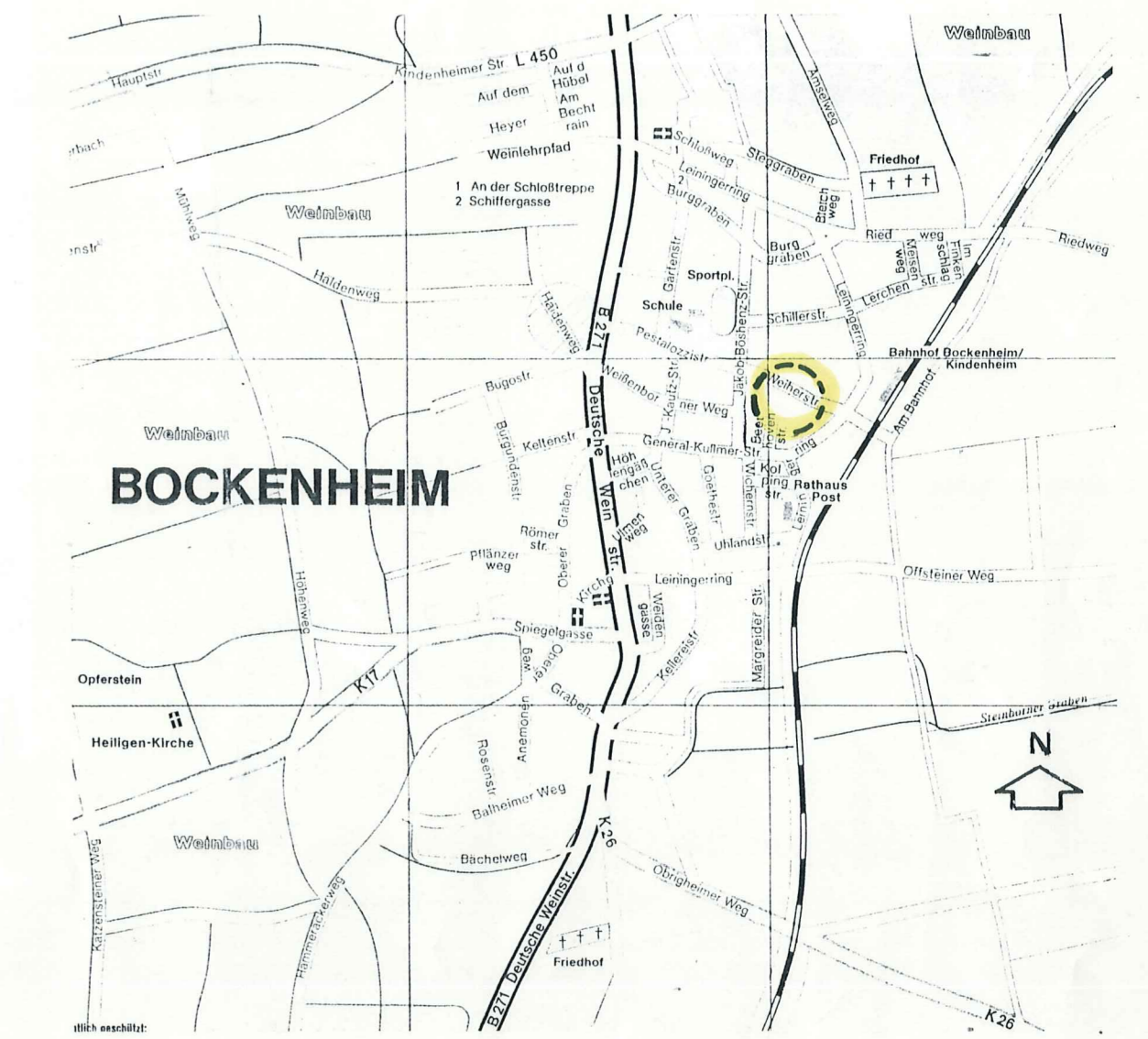
### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluß gemäß §2 Abs.1 BauGB 25.10.1988
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. §2 Abs.1 BauGB 10.11.1988
- Beteiligung der Bürger (voraussetzende Bürgerbeteiligung) gem. §3 Abs.1 BauGB 21.11.1988 - 05.12.1988
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 BauGB von: 20.11.1989 bis: 15.12.1989
- Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs.2 BauGB 15.11.1991/24.04.1992
- Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. §3 Abs.2 BauGB 15.11.1991
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB 03.01.1992
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB 07.01.1992
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. §3 Abs.2 BauGB 1. Auslegung von: 20.01.1992 bis: 21.02.1992  
2. Auslegung von: ..... bis: .....
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. §3 Abs.2 BauGB 1. Ausleg.: 24.04.1992 2. Ausleg.: .....
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses gem. §3 Abs.2 BauGB 1. Ausleg.: ..... 2. Ausleg.: .....
- Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB 24.04.1992
- Anzeige des Bebauungsplanes gem. §11 BauGB 24.07.1992
- Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gem. §11 Abs.3 BauGB .....
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. §12 BauGB 25.10.1992

**Ausgefertigt**

Bockenheim a.d.W., am 22.10.1992  
Ortsbürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN „BEEHOVENSTRASSE“ BOCKENHEIM AN DER WEINSTR. ANDERUNG 1



PLANUNG:  
VOLKER VOGT - ARCHITEKT  
BURGUNDENSTR. 16, TEL. 06359/4599  
6719 BOCKENHEIM/WEINSTR.